



Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation

Webergässle 2

Telefon 07663 / 9331-0
Fax 07663 / 9331-30
E-Mail gemeinde@bahlingen.de
Internet www.bahlingen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr

Friedhofsordner
Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338

Wassermeister
Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724

Retungsleitstelle 07641 / 8980
(Feuerwehr und Rettungsdienst)

Silberbergsschule, Hohleimen 6

Telefon: 07663 / 94740
E-Mail: poststelle@sbs-bahlingen.schule.bwl.de
Internet: www.sbs-bahlingen.de

Kindergarten Webergässle, Webergässle 3 Telefon: 07663 / 5747
www.kiga-webergassle.de

Kindergarten Mühlenmatten, Mühlenmatten 1 – 3 Telefon 07663 / 99597

EnBW RegionalAG Rheinhausen
0800 / 3629477

Störungs-Hotline badenova
0800 / 2767767

Notruf-Fax für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177

Drogenberatungsstelle: EMMA Jugend- und Drogenberatung Edingen: Telefon 07642 / 926886

Fundtiere:
Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981

Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr	Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr	Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Satzung)	3,50 € - 2.500,00 €	9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte usw.	22,00 €	19.	Ladenöffnungsgesetz	
2.	Anträge		9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrfertigungen werden erhoben			Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)	30,00 €
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,50 € - 300,00 €	9.2.1	für die erste Seite bis zu DIN A4	0,50 €	20.	Melderecht	
				für jede weitere Seite	0,40 €	20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.	1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 3,50 €	9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,00 €	20.1.1	Einfache Melderegisterauskunft	7,00 €
				für jede weitere Seite	0,80 €	20.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr nach 2.1; mindestens 3,50 €	10.	Baugesetzbuch		20.1.1.2	Elektronische einfache Melderegisterauskunft über das Meldeportal (§ 44, § 49 Abs. 2 und 3 BMG)	5,00 €
3.	Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche. Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	4,50 € je begonnene 5 Minuten	11.	Bauordnungsrecht		20.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft (§ 45 BMG)	10,50 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen.	10,00 € - 500,00 €	11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO Jund im Baugenehmigungsverfahren	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 8,00 €	20.1.3	Gruppenauskunft (§ 46 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft bezieht	1,40 €
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen		11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 LBO (Unvollständige Bauvorlagen, Baulasten, etc.)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 8,00 €	20.1.4	Gruppenauskunft nach 20.1.3, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung gegeben wird	14,00 €
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere Unterschrift die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobene Gebühr zum Ansatz.	29,50 €	11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	3,50 € je Angrenzer	20.2	Datenübermittlungen	
5.2	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw., die vom Antragsteller selber gefertigt wurden, aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,00 €	12.	Bestattungsrecht		20.2.1	Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG)	7,00 €
5.3	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw., die von Verwaltungsmitarbeitern im Rathaus gefertigt wurden, aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 €	12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 Bestattungsgesetz)	8,00 €	20.2.2	Datenübermittlung nach 20.2.1, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung vorgenommen wird	7,00 €
5.4	Zu den Gebühren nach Nr. 5.3 kommen die Schreibgebühren nach Nr. 9 hinzu.		12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	12,00 €	20.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	10,50 €
6.	Bescheinigungen		13.	Feiertagsrecht		20.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	10,50 € je angefangene 15 Minuten
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	17,00 €	13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes §§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	30,00 €		Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Zuwendungsbestätigungen)		13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			Erlidigung einer Anmeldung bei einer anderen Gemeinde im Auftrag des Meldepflichtigen	21,00 €
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nicht anderes bestimmt ist	3,50 € - 500,00 €	13.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen vom 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind	30,00 €		Gebührenfrei sind: - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG) - die Einrichtung von + Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5 BMG) + Auskunftssperren (§ 51 BMG) + bedingten Sperrvermerken (§ 52 BMG)	
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)		13.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	30,00 €	21.	Naturschutzrecht	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr dem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	13,50 € je angefangene 15 Minuten	14.	Fischereischeine		21.1	Anordnungen nach § 4 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG)	15,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	13,50 € je angefangene 15 Minuten	14.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)		21.2	Sperren gemäß § 46 NatSchG	
9.	Schreibgebühren		14.1.1	Jahresfischereischein	14,00 €	21.2.1	Genehmigung von Sperren	15,00 €
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		14.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	14,00 €	21.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperren	15,00 €
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,00 €	14.1.3	Jugendfischereischein	14,00 €	22.	Sammlungswesen	
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	11,00 €	14.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei)	21,00 €		Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	40,00 €
			15.	Fundsachen		23.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
			15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer			Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	60,50 €
			15.2	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 3,50 €	24.	Wasserrecht	
			15.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	2% von 500,00 € und 1% der Mehrwertes	24.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässertrandstreifen (§ 68b Abs. 7 Wassergesetz - WEG)	30,00 €
			16.	Gewerbesachen		24.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	30,00 €
			16.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung bzw. Bestätigung der Gewerbean- oder -ummeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	21,00 €	25.	Umweltinformationen	
			16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei	10,50 €		Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	60,50 €
			16.3	Spiele		26.	Gaststättenrecht	
			16.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO)	28,00 €	26.1	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitsvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 Gaststättenverordnung-GastVO)	25,00 €
			16.3.2	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 GewO	21,00 €	26.2	Gestattung mit einer Geltungsdauer bis zu 4 Tagen (§ 12 Gaststättengesetz i.V.m. § 1 Abs. 2 GastVO)	10,00 €
			16.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit § 33d Abs. 1 GewO)	21,00 €			
			17.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				
			17.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	24,50 €			
			17.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	9,50 €			
			18.	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren, je Person	37,00 €			

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



DAS RATHAUS INFORMIERT

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Balingen am 24.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Balingen am Kaiserstuhl erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2

Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Grundansachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, selbstständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,
 - d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
 - e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensachverhalte

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,50 Euro bis 2.500,00 Euro zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des

Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,50 Euro erhoben. Wird der Antrag aus schließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,50 Euro.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt/Gemeinde kann den Antrag als zu rückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen begriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19. November 2001 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen a.K., 25.07.2017

Harald Lotis, Bürgermeister

Workcamp 2017

Bereits zum vierten Male findet das Internationale Workcamp in Balingen statt. Seit zwei Jahren organisiert der Verein Internationale Begegnung in Gemeinschaftsdiensten (IBG) die Workcamps. Die Teilnehmer aus acht verschiedenen Ländern jungen Leute wohnen vom 30.07.2017 bis 12.08.2017 in der Silberbergschule und verrichten Arbeiten rund um den Landschafts- und Naturschutz.

Klassisches Konzert in der Bergkirche

Am Samstag, 05. August 2017 um 19.00 Uhr geben zwei Teilnehmerinnen in der Bergkirche ein klassisches Konzert. Der Eintritt ist frei. Die Workcamp-Teilnehmer freuen sich auf Ihren Besuch und laden Sie im Anschluss zu einem kleinen Umtrunk ein.

Ferienspiellaktion

In der kommenden Woche sind folgende Aktionen anlässlich der Ferienspiellaktion:

- Montag, 31.07.2017 um 11.00 Uhr an der Adler Mühle in Balingen bis 04.08.2017: „Kanufreizeit im Schweizer Jura“
- Samstag, 05.08.2017 um 13.00 Uhr an der Schulsportanlage in Balingen: „Wasserspiele bei der Feuerwehr“
- Freitag, 11.08.2017 um 10.00 Uhr auf dem Modellflugplatz Fernlachenua: „Breisgauer Modellflieger“

Bitte denken Sie daran, Ihr Kind für die Aktionen bei der Gemeindeverwaltung unter Telefonnummer 07663 / 9331-0 rechtzeitig anzumelden und abzumelden.

Falls Ihr Kind nicht zu einer angemeldeten Aktion kommen kann, bitten wir Sie, dies bei der Gemeindeverwaltung rechtzeitig bekannt zu geben, damit wartende Kinder nachrücken können.

Probealarm der Freiwilligen Feuerwehr

Am nächsten Freitag findet, wie jeden ersten Freitag im Monat, ein Probealarm für Sirenen statt. Die Bevölkerung wird darauf hingewiesen.

Feuerwehr

Dienstag, 01.08.2017, Übung 20.00 Uhr

ABFALLKALENDER BAHLINGEN



Erdaushubdeponie

Erdaushub wird nur noch auf der Anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim, angenommen. Öffnungszeiten für Privatpersonen: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr.
Weitere Infos: Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen, Telefon 07641 / 4519707.

Grünschnittplatz

Teningen: Kompostierplatz Fa. ROM (Tullastraße beim Bahnhof)
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18.30 Uhr, Samstag 8.30 bis 14 Uhr
Annahme von Holzgem. Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Reisig sowie Rasenschnitt, Laub, Stauden und Blumen.

Wertstoffsammlung

Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Bahnhofstraße:
Jeden Freitag von 13 bis 17 Uhr und jeden Samstag von 9 bis 13 Uhr.
■ Glascontainer: beim Edeka-Markt im Gewerbegebiet und im Lindenweg, sowie auf dem Recyclinghof
■ Müllabfuhr: 03. August 2017
■ Gelber Sack: 03. August 2017
■ Papiertonne: 18. August 2017
■ Altpapiersammlung: wird rechtzeitig bekannt gegeben

GOTTESDIENSTE

IN BAHLINGEN



➤ Zuverlässige Verteilung
in alle Haushalte.

EVANGELISCHE

GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Bahlingen

Sa., 29.7., 15.30 Uhr Traugottesdienst für Elli Kübler und Reinhard von Liesres in der Bergkirche; 17 Uhr Traugottesdienst für Anne-Kathrin und Remy Wittmer mit Taufe in der Bergkirche. So., 30.7., 10 Uhr Gottesdienst mit ansl. Gemeindeversammlung in der Bergkirche. Mo., 31.7., 20 Uhr Mütterkreis im Gemeindehaus. Di., 1.8., 14.30 Uhr Seniorenstreich im ASB Heim Riedlen. Do., 3.8., 19 Uhr Jungbläserprobe im Gemeindehaus; 20 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus.

SONSTIGE

GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

Liebentzeller Gemeinschaft und EC-Jugendarbeit

Balingen, Saarstr. 23
So., 30.7., 15 Uhr Gottesdienst auf dem Zeltlagerplatz, Abfahrt am Saal um 14 Uhr. Mo., 31.7., 20 Uhr EC-Jugendkreis. Di., 1.8., 20 Uhr Bibelgesprächskreis.

INFOS DER BAHLINGER VEREINE

Landfrauenverein

Beim Jahresausflug zu Alb-Gold Nudeln nach Trochtelfingen am 9. August sind noch Plätze frei. Abfahrt um 7 Uhr beim Feuerwehrhaus. Bitte schnellstmöglich anmelden.

Informationen und Anmeldung bei Marianne Bürkin, Tel. 3267 oder Monika Boos Tel. 3203.

TV Kurse 2017 – Freie Plätze

Faszien Pilates

Montag, 20 bis 21 Uhr / Gymnastikhalle der Silberbergschule

18.09. - 04.12.2017/ 11x

Dienstag, 18 bis 19 Uhr / Kath. Begegnungsstätte

19.09. - 28.11.2017/ 10x

Leitung: Claudia Beck

Funktionelles Faszien Training

Donnerstag, 18 bis 18.45 Uhr / Silberberghalle

21.09. - 30.11.2017/ 10x Leitung: Claudia Beck

Weitere Infos: www.tv-bahlingen.de

Anmeldung: kurse@tv-bahlingen.de

Jahrgang 1941

Das nächste Treffen ist am Freitag, 4. August, um 19 Uhr im Gasthaus „Zum Bahnhof“.

SONSTIGE MITTEILUNGEN



Ausstellung: 200 Jahre Badisch-Französische Rheingrenzvermessung

in „Haus am Festplatz“ des Landratsamtes ist vom 31. Juli bis 11. August 2017 eine Wanderausstellung zum Beginn der Badisch-französischen Rheingrenzvermessung vor 200 Jahren zu sehen. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung hat die Ausstellung zusammen mit dem am Rhein angrenzenden Landkreisen Lörrach, Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Ortenaukreis und Rastatt entwickelt. Sie zeigt das Ergebnis der Rheinvermessung am Oberrhein entlang mit historischen Karten und Fotos. Die Verhandlungen begannen im Juni 1917, die Vermessungen erfolgten von 1817 bis 1827. Die Staatsgrenze entlang des Rheines zwischen Baden und Frankreich wurde schließlich im April 1840 in einem Staatsvertrag festgelegt. Die Ausstellung kann während der üblichen Öffnungszeiten im „Haus am Festplatz“ besucht werden: Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr, Montag bis Mittwoch am Nachmittag auch von 14 bis 15.30 Uhr und Donnerstag von 14 bis 18 Uhr.

Wilhelm-August-Lay-Schule Bötzingen

Allen Schülerinnen und Schülern aus Balingen und deren Familien erholsame Sommerferien! Vom 31. Juli 2017 bis zum 3. September 2017 bleiben Schule und Sekretariat geschlossen. Ab Montag, 4. September 2017, können Sie das Schulsekretariat von 10 bis 12 Uhr wieder erreichen. Der Unterricht beginnt für die Klassen 6 bis 10 wieder am Montag, 11. September 2017, um 7.55 Uhr. Die 5. Klassen starten am Dienstag, 12. September 2017 um 8.30 Uhr in der Aula.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
Wochenzeitungen am Oberrhein
Verlags-GmbH, Denzinger Straße 42,
79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0
redaktion@kaiser-wochenbericht.de
anzeigen@kaiser-wochenbericht.de

GESCHAFTSFÜHRUNG:

Clemens Merkle

REDAKTIONSLEITUNG:

Dr. Bernd Neumeister

ERSCHEINUNGSWEISE:

donnerstags

AUFLAGE: 20.525 Exemplare

DRUCK UND VERSAND:

Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandene Texte und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1. Januar 2017.

MVO
MediaVerlag Oberrhein

ABC
SÜDWEST

